

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

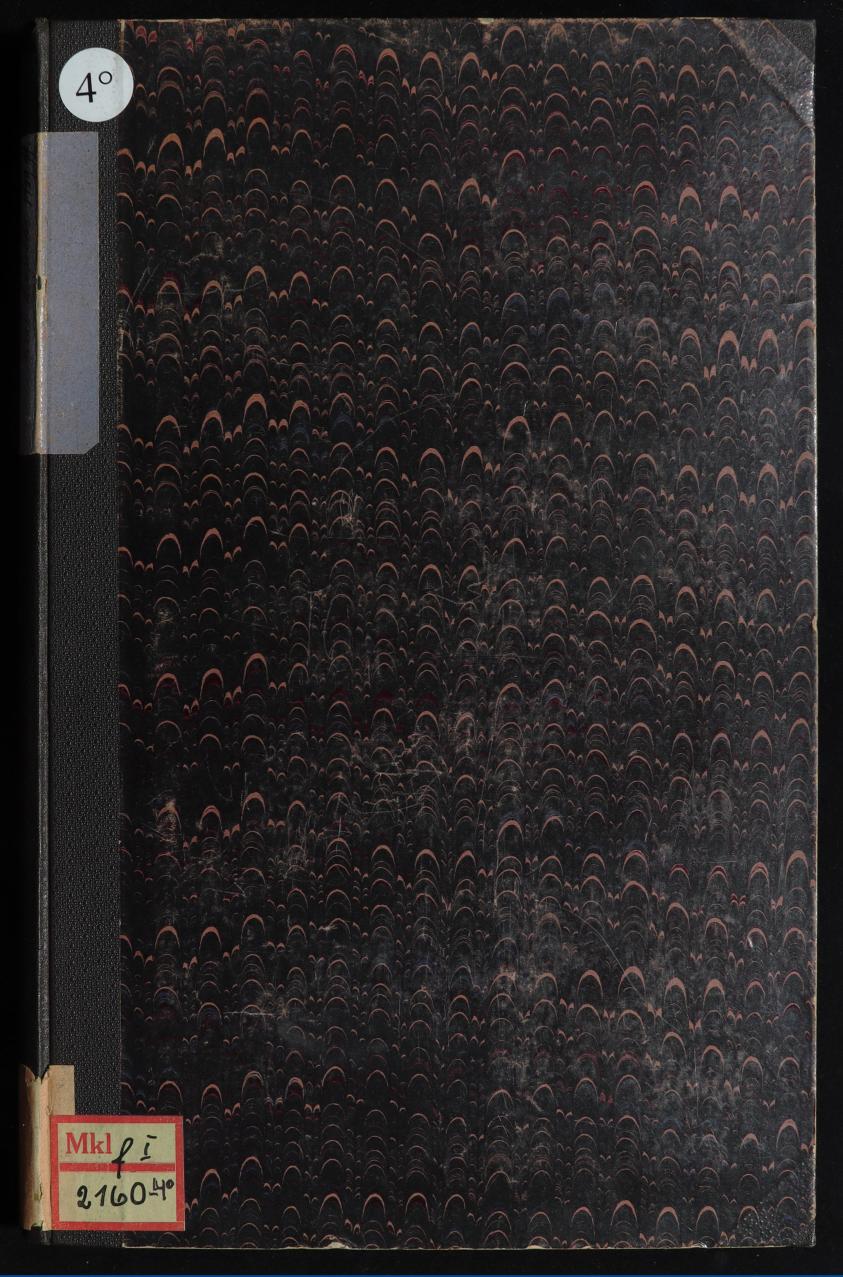
Geschicht- und Reichs-Gesetz-mäßige Wiederlegung des im Jahr 1729. ausgestreueten Pro Memoria oder Information die Mecklenburgische so genannte Landes-Administration betreffend

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1729]

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn178920111X

Druck

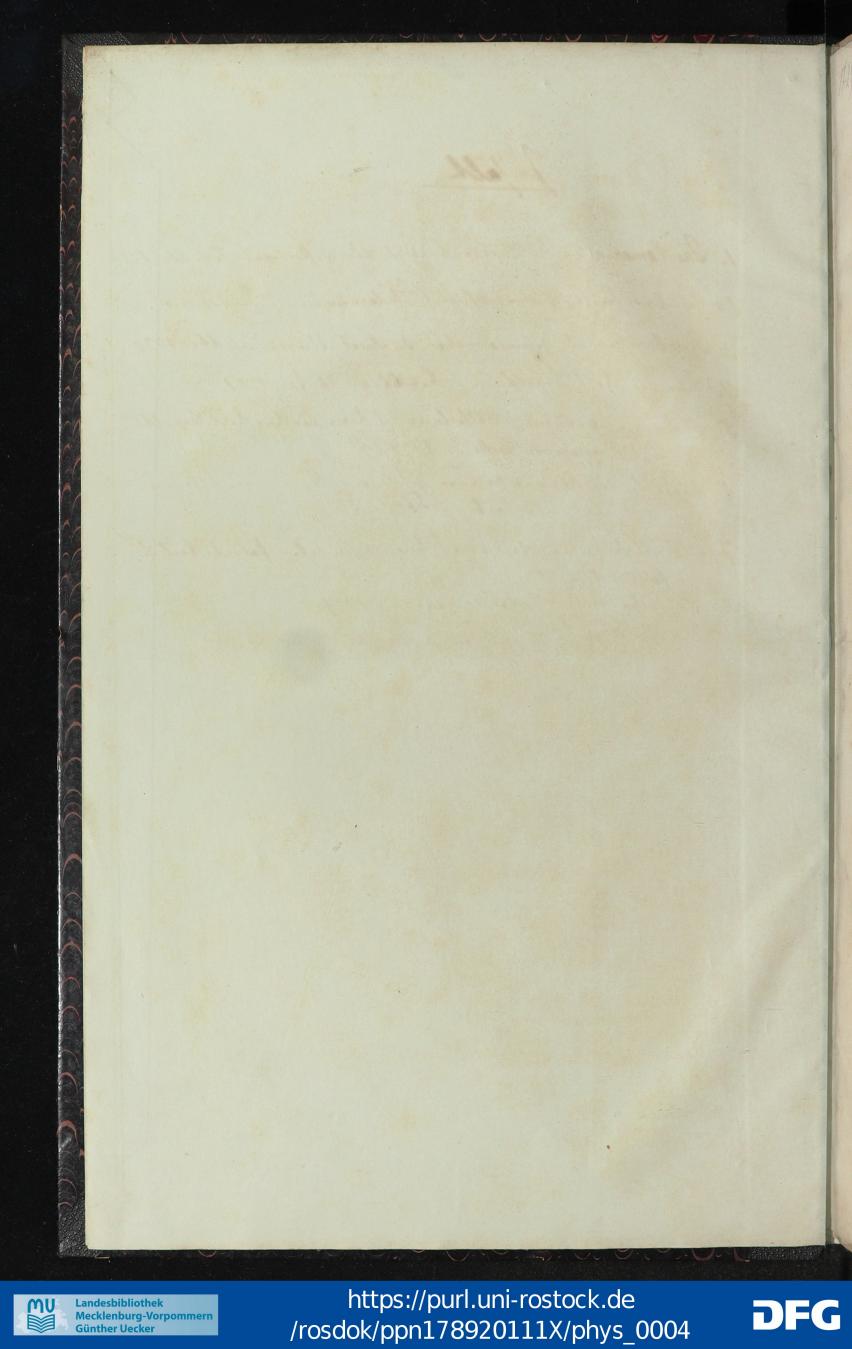
Freier 8 Zugang Public Public





Mall. J. I 2160, -40 Infall.

- 1. The Memoria - In Macklan lings for armin Montraul = tay lity. 1729.
- 2. Japfiff = in. Raife = gafaly = mar Boga Windurlaging Ist . To Memoria
- 3. The Memoria and Jaguinfarmation In Mack. Admir. Part LAv. 1730.
- 4. Popor hen Karl Leopalds an J. Ringshay. 21. Apr. 1731.
- 5. Aberinen is. prillique Millfailing (al. Russas panding Rarl Leapolds mit I. Januar von Jolphin) 1734. (popul roft an Al furt of Mr. Co.)
- 6. Capia der Alpheking zwanan takanan andin -- Jalkein =
- 7. Karfrijhlisfan Vanfaly i. Internaman-fang.f. Manifasta is. Rahanta Karl Lea.
 polits on 1732-35.)
- 8. Nasfoller in armostada Arsgaler his 1737.



Seschicht-

und

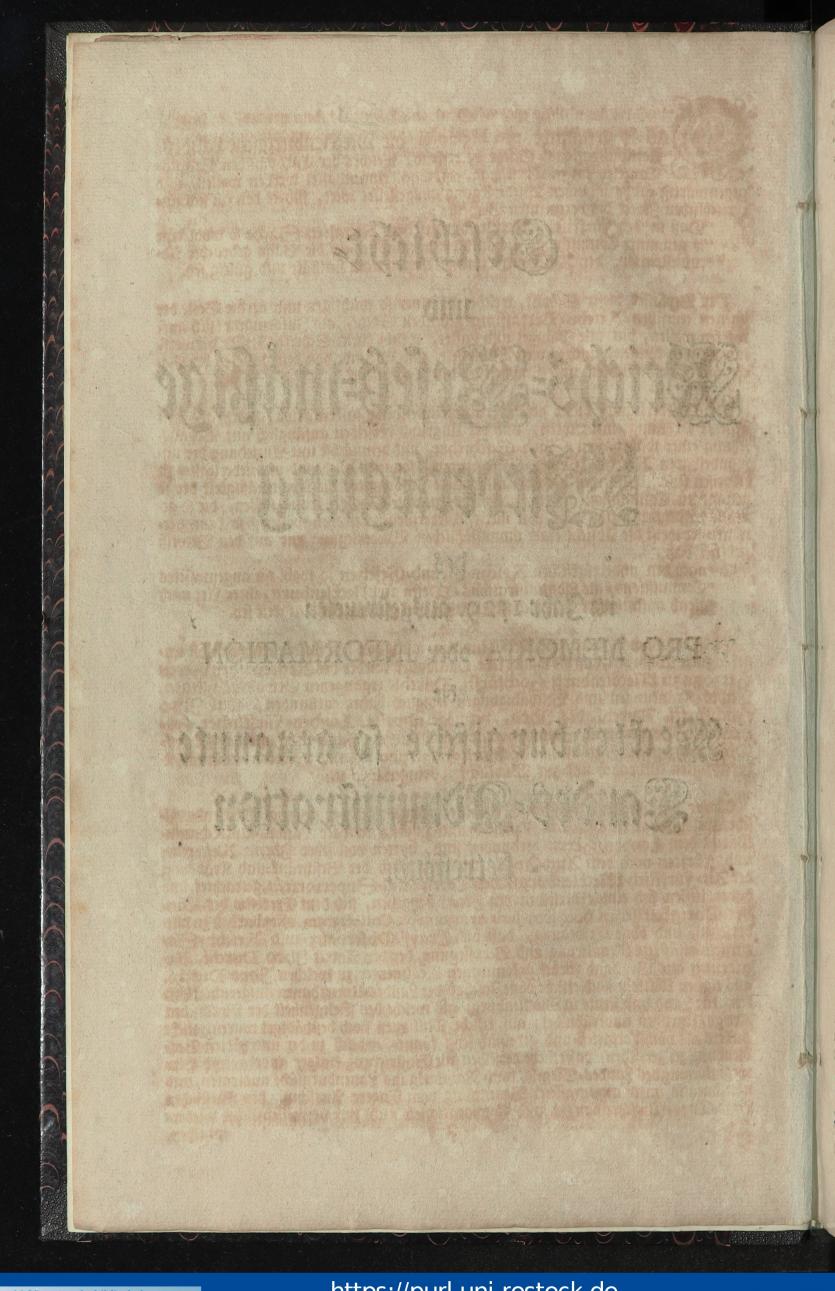
Peichs-Pesesenäßige Viederlegung

des

im Jahr 1729. ausgestreueten PRO MEMORIA oder INFORMATION

die

Mecklenburgische so genannte **Bandes-Administration** betreffend.





as so genannte pro Memoria, die Mecklenburgische Landes-Administrations - Sache beireffend, welches der Europäischen Staats-Cangelen im 55. Theil pag. 589. segg. eingeschaltet werden wollen, und gegenwärtig zur gründlichen Wiederlegung ausgestellet wird, sühret den an sich uns erreichlichen Zweck des vermeinten Beweises:
"Daß in der Fürstlich-Mecklenburgischen Regalien-Sache so wohl eine "so genannte Commission, als auch die vormablen auf die Bahn gebrachte Ad-

"ministration, den Reichs Grund Gefegen nach stathaft und gultig sein.

Der Berfasser dieser Schrift, welcher in einer so wichtigen und an die Seele der ganzen teutschen Reichs. Verfassung gehenden Sache, als Informator sich aufwerfen wollen, hat alle Mängel und Laster, welche einen Schriststeller verwetzelich machen können, auch so viele Blindheit, und Unkunde von dem Wesen der Sache, als Parthenlichkeit und Grobheit an den Tag geleget.

Die Wiederlegung Diefer verkehrt unterrichtenden Information, wird alfo mit besserer Ordnung einzurichten, und der Ungrund derselben anfänglich mit Voranesehung einer wahrhaften Sach-Geschichte, und denmachst mit Anziehung ber unwandelbaren Reichs-Grund-Satzungen, sonnenklärlich und unwiederleglich zu erweisen senn. Und weil der übel informirte Informator die Rechtmäßigkeit der so genannten Commussion als eine schon ausgemachte Sache voraus stellen, die so genannte Administration aber von ihren Wiederspruch befreyen wollen, so kann vernünftiger weise die Absicht einer unumstöblichen Wiederlegung nur auf den Beweiß

"nach den unverrücklichen Reichs-Grund-Geseitzen so wohl ein angemassetes "Commissione ale Abministrations. Wesen in Medlenburg, ihrer Art wach "gleich unstathafter Eigenschaft, mithin von gleicher Ungültigteit sep.

Es ist benmach in facto eine Reichskundige, auch von den wiederseitigen selbst ungelängnete Bahrheit, daß die wahre Uhr. Quelle aller wieder des Regierenden Serre Gerzogs zu Mecklenburg Sochfürstl. Durchl. ergangenen Gewaltthätigkeiten, Rechts. Kränkungen und Beschädigungen lediglich daher entstanden, weil Ihro Sochfürstl. Durchl. das Ihro, vermöge uhralter Landes-Fürstlicher Hosbeit und Territorial-Superiorität ven Reichs-Sazungen und der Crays. Observanz gemäß, zustehende höchste Regale Armorum und Collecturum in höchsterechtigten Gebrauch und zur Würklichteit bringen wollen.

Einige der Mecklenburgischen Etel-Leute, ohngeachtet ber gesamte Mecklendurgische Abel kundbarermassen mit Vasallen sund zugletch wahrer Landes Unterthanen. Pflicht dem Landes-Geren verbunden sind, hatten von jeher Ihrem Regenten und Fürsten nach dem Aug-Apfel, das ist, nach der Beschränt- und Kränkung der Alt-Fürstlich-Mecklenburgischen Territorial-Superiorität, getrachtet, und daher liesen sich einige derselben den Frevel bengehen, sich dem Exercitio des Landes-Obrigkeitlichen hochsten Juris Armatura & Collectarum offenbarlich in wie derschen, und ohne Erwegung, daß die Crays:Observanz und Reiche-Sasungs-mäßige Regulirung und Verpstegung, der ben Antrit Ihro Durchl. Regierung aus Braband zurück gekommenen Regimenter, zu welchen Ihro Durchl. aus eignen Mitteln noch etliche ohne Zuschub der Landes-Unterthanen ausgerichtet hats ten, für Land und Leute in Mecklenburg, als welche ben Gelegenheit der Nordischen Kriegs-Unruhen unverschuldet, auf etliche Millionen hoch beschädiget waren, nicht anders als höchst ersprieß-und gedenlich senn könnte, endlich zu der unerhörten Bersblendung zu gerathen, daßetliche derselben mit Einstrickung einiger andern, und Hins wegnehmung des Landes-Siegels, nach Raheburg ins Lauenburgische austraten, und von baraus unter angemaffeter Benennung vom Engern Ausschuff, den Fürstlichen Land-Tage-Ausschreibungen und Convocationen nicht nur vermessentlichst wieders STATE OF THE PARTY OF THE PARTY

sprachen, sondern auch die zurückund im Gehorsam gebliebenestellente, durch Drohungen und Versprechungen wankelmüthig und ausständig machten, die Land-Tage-Schlüsse unverbindlich erklärten, und weder Landes-Väterlichen gnädigsten Zerussungen, noch Landes-Obrigkeitlichen nachdrücklichen Ladungen Sehor gaben, hingegen in lästerlichen und Hoheit-verlehlichen Lauf-Briefen ihrem angebohrnen Landes-Regenten die unerhörtesten und lügenhaftellen Beschuldigungen auflegten, und mit einem Wort unter dem Vortheil eines fremden Territoris, wo sie sich eingenistelt, ganz ungescheuet, alle diesenigen Verbrechen und Unthaten häusseten, welche nach den Reichs und gemeinen Nechten unter dem Nahmen des Criminis Perduellionis und læse Majostatis ganz unstreitig begriffen werden.

S. O.

Es würde wohl ben der Nachwelt schwerlich Glauben sinden, das ein aufrechtgessinneter Nachbar und Mit=Stand diesen ausgetretenen und rebellischen Landesschsen und Unterthanen in seinem Territorio Aufnahme und Schut, ja gar alle Monath mit drenstig Rihle. subsistence-Gelder einem jedem übergelaussenen Individuo Bersorgnug und Unterhalt angedenen zu lassen, nicht in Vedencken gezogen; wenn es nicht eine Reichssund Weltkündigkeit wäre, daß das Jaus Lüneburg diese Empörung der Mecklenburgischen Soll Leute wieder ihren Landes-Herrn gerne gessehen, die Ausgetretene willig aufgenommen, obbesagtermassen verweget, und also dem Feuer immer neuen Junder zugeleget, ja endlich garso viel an ihm gewesen, bezogetragen, das Unterthanen mit ihrem Fürsken vor dem Reichs-Hofskath in einen Reichs-Geses wiedrigen Rechts-Gang gerathen, der Justand der Sachen dadurch zum Nachtheil des Fürsklich-Mecklenburgischen hauses in immer längere Daur gespielet, mithin dem Hause Lüneburg die längst gewünschte Gelegenheit immer stagund bequentlicher werden mögte, zu Schwächung und Entmachtung des Alt-Fürstelich-Mecklenburgischen Sausse alles mögliche contributren, und endlich selbst ein Werck Zeug abgeden zu können, jeht hochgedachtem Sause dem emsindlichsten Stoß benzubringen.

Ben diesen Absichten, zu welchen sich die Neigung des Micnerschen Hoses der Zeit aus offenkündigen, und auch wohl keinem Fremboling in Teutschland verborgenen Ursachen, leichtlich bequemen lassen musie, könnte es nicht sehlen, das die Güldene-Bulle, der Westphälische Friedens-Schluß, die Kayserliche Wahl-Capitulation und die Grund-Sazungen des heiligen Kömischen Reichs selbst, aus den Augen gesehet, und daserne das Lünedurgische Absiehen in Erfüllung gedenschen solte, in nicht die geringste Vetrachtung gezogen werden musten. Im Gegentheil lehrete der Erfolg, daß die in Mecklendurg ausständig gewordene Edel-Leute das zwecksüglichste Instrument, und das von seldigen unter Hannöversche Vorsorge behm Reichs. Hof-Rath erlistigte so genannte Conservatorium auf das Hauß Lünedurg, der Prätert sehn musse, unter welchem jeht besagtes Hauß seine wieder das Hauß Mecklendurg längst gehegte Landsfried-häßige Avsicht aussühren, und seldiges ohne einige Ankundigung mit Feur und Schwerdt übersallen und überziehen könte.

Aohin es mit diesem Einfall der Lüneburgischen Kriegs-Macht in die Jürstliche Wecklenburgische Lande eigentlich gezielet worden, liegt sehr begreistich daraus zu Tage: daßman sich der Jürstlich-Mecklenburgischen Stadt und Bestung Schwerin, gesamter Städte, Aemter und Domainen bemächtiget, die Fürstliche Cammer ausser Activität gesehet, die Archiven nach gewaltsamer Erbrechung gepkündert, die Fürstliche Bediente gewaltsamlich entpsichtet und treuloß gemacht, die gesamte Landes-Revenues eingezogen, und mit einem Wort, als wenn in Mecklenburg kein Göttlich beruffener Fürst und Regierender Landes-Herr, im Römischen Reich aber tein Land-Frieden und kein Grund Gesetz mehr wäre, mithin wieder alles Naturound Völcker-Recht zu Werke gegangen.

Wie offenbar nun diese Unternehmungen mit ben unverletzlich-heilsamen Vorsehungen der Reichs = Fundamental Sazungen und Ordnungen streite, davon kann kann man einer weitlauftigen Deduction um fo eher überhoben fenn,je mehr bie lieberzeugung und Unwiedersprechlichkeit dessen auch schon in der blossen Niederschreibung und Anschauung des klaren Buchstabs der Reichs-Gesetze zu finden ist.

D: 10.

Der Osnabrüggische Friedens = Schluß, welcher gesammten Reichst Ständen so weur und in einer achtsährigen Zeit, als ein auf immerwährend nach so viel Blut-vergiessen, und mit der langwierigsten Bedachtsamkeit vestigesehtes Grund: Gesen, geschlossen worden, thut Art. VIII. S. I. 2. die unverrückliche und durch kein Blendwerk zu verdunkeinde oder zu verdrehende Vorschung:
"Daß, dannt hinführe im politischen Stande keine Spaltung entstehe, alle und

"jede Chur=Zursten und Stände des Reichs, ben Ihren uhralten Ges "rechtigkeiten, Borzügen, Freyheiten, Privilegien, Hoher Landes"Obrigkeit, so wohl im Geist-als Weltlichen Krercitio, Herrschafften,
"Regalien, und dieser aller Possession dergestalt bekräftiget und bestätiget
"sen, daß sie von niemand, unter was Schein es auch immer senn möge, de "facto bavon turbiret werden können noch follen.

Der folgende 2te S. dieses VIII. Arnouli dracket noch insonderheit das Recht der Chur- und Farsten im "Geset, Beieg-Decretiren, Tribut Ankundigen, Soldaten

"Werben und Berpflegen, Bestungen-Bauen und Besehen, Fried = und Bund=

"nifi=Schlieffen 2c. 2c.

in Absicht auf das gesamte Reich so klar und ausführlich aus, daß einen Reichs-Fürsten in Absicht auf sein Territorium diese hohe Befugund Zuständnisse, wo nicht ber gesunden Vernunft Gewalt augethan werden will, ohnmöglich gestritten wers den konnen.

S. 12. Gleich wie nun der Grund von der Alt=Reichs-Fürfflichen Landes-Hoheit, nach der unstreitigen Gewisheit der Reichs Geschichte, fast vor tausend Jahren geleget und anzutreffen ist; Also ist auch, so viel insonderheit das Alt-Färstliches Sauf Mecklenburg betrift, die Landes-Soheit nichts neuerliches sondern glei ches fast unvordenklichen Alters, um so mehr, da die besondere Mecklenburgische Landes-Gistorie gleich untriegliche Nachweisung gibt, daß die Regierungs-Form, welche der Gerzog Genricus Leo aus Sachsen, darinnen, als in einem von ihm überwundenen Lande geführet hat, absolute Monarchisch, und keiner geringsten Einschränkung unterworffen gewesen. Gestalt dann auch Senricus Les dem Mecklenburgischen Fürsten Pribislas, sein Groß-Bäterliches Territorium cum omnimoda potestate ganzlich ohne die geringste Ausnahme, im Frieden wiederum abgetreten, von diesem auch darauf ganz independent, und mit aller Tex-ritorial=Hoheit und Macht regieret worden. Vid. Schurtssleich de Red. Mecklenburg. S. 2.

Sind nun vermöge obbeschriebenen Osnabrüggischen Frieden-Schlusses, alle Chur=und Jürsten des teutschen Reichs ben Ihrer uhralten Gerechtige Leit, Freyheit und Soher Landes-Obrigkeit bestätiget; So gehöret das Ale-Fürstliche Mecklenburgische Sauß ausser allem Zweissel mit darunter, und es ist auch diesem Sause zu gut, serner in dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß

Art. 17. S. 3. Die weitere Bersicherung gegeben worden: "Daß wieder diesen Bergleich oder einige dessen Articul keine Geist-oder Welt"liche, Gemeine oder besondere Rechte, Schlüsse der Concilien, Privis "legia, Indulta, Woicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, "Decreta, Rescripta, Litispendentien 20-20. oder sonst einzige andere und "ter einigerley Nahmen oder Fürwand immer auszudenkende Ausstüchte und "Einwendungen, jemahlen angezogen, angehöret oder zugelassen, noch irgendwe "wieder diesen Bergleich in petitorio oder possession noch sonsten einige Proscelle oder Commissiones jemahlen erkannt werden sollen.

S. 14.



S. 14. brüggischen Friedens Schlusses, so bundig und so unwiederruftich ist auch die Kayserliche Gelobung, da in der Wahl-Capitulation Art. XVI. eidlich versprochen und verbindlich zugesaget worden:

"DaßKanserl.Mantt. für sich selbst wieder die Galbene Bulle, des Reichs- Frey-"heit, den Frieden in Religion und Profan-Sachen, auch Münster und "Osnabrüggischen-Friedens, Schluß, und Land-Frieden, samt der Handha-"bung desselben von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Ihnen, oder Ihrem "Saufe etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben wurde, nicht gebrau-"chen wollen: Und ob diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen "Articulu und Puncten einiges zu wieder erlanget, oder ausgehen wür-"de, das alles kraftloß, todt und ab sey, immassen Sie es jent als dann, "und dann als jent, hiemit capiren, todten und abthun. 16. 18.

J. 15. Hat demnach des Raysers Maytt. vermöge dieser eidlichen Zusage wieder den Westphalischen-Frieden nichts erlangen und ausgehen lassen zu wollen, sich verbindlich gemacht, so hat Sie auch wteder die darin zur Unumsiöglichkeit verewigte Reichs= Fürstliche uhralte hohe Landes = Obrigkeitliche Jura, keine Processe oder Commissiones, als welche mit klaren Worten im Art, XVII. S. 3. obangeführter, massen verbothen,extennen zu lassen,geschworen,folglich ist Sie auch in der Fürstlich-Mecklenburgischen Regalien 2Ingelegenheit das mittelst Endes kraftloß, todt, und ab erklärete Proces und Commissional-Unwesen, den Reichs-Gesegen nach zu erkennen oder zu verfügen, nicht verniogend gewesen.

S. 16. In nun der Rayfer nicht befugt in Sachen , die alt=Reichs-gurstlichen Zo= heiten und Freyheiten anlangend, einige Eduta, Commisiones, Mandata, Rescripta oder sonst etwas erfolgen zu lassen; Sohat sich auch auf Seiten Ihro boch. fürstl. Durchl. des Regierenden Geren Gerzogs zu Mecklenburg nicht die geringste Verbindlichkeit sinden können, dem Kayser, welcher durch den Reichs-Hof-Rath, auf Unfeben der wiederspenstigen Mecklenburgischen Edel-Leute, und mach. tiges Zuschütten des Lüneburgischen Hauses, eine Ausnahme und Abweichung von dem beschwornen Westphälischen-Friedens-Schluß, und andern Reichs-Grunds Gesetzen, in der Persohn und Sache des Regierenden Gerrn Gernogs zu Mecklenburg machen wollen/ im geringsten Folge zu leisten, und dadurch mit Hintansetzung Fürstlichen Gewissens, die Grund Beste aller alt-fürstlichen-Vorzüge und Regalien selbst löchericht zu machen.

So nichtig dannenhero alle Reichs. Pof-rathliche, auf vermeintliche Commissions. oder Administratione=Ergehungen lautende Meusserungen, an sich sind, und so wenig die Bundigkeit der Reichs-Gesetze dem Neichs-Hof-Raths-Referenten in die Augen fallen wollen, eben so wenig Plat ist auch ben den in Mecklenburg vorgeganges nen Land-Fried, brüchigen Vergewaltigungen, Invasionibus und Turbationibus, der ebenfals von Rayserl. Majest. als Grund-Gesetze beschwornen Guldenen-Bulle und Land-Friedens-Disposition, gegeben worden, ohngeachtet das Lüneburgifche Berfahren, und bie Mustretung ben der, mit weitren Berbrechen und Bermurtuns gen angeschlimmerten Wiederspenstigkeit der Ebel-Leute, allenthalben der Art und Bes wandniß ist, daß nach dem klaren Inhalt der besagten Guldenen-Bulle Tit. 14. und des Land-Friedens Art. 2. & 8.

"dawieder mit Acht und Bann verfahren werden, und dem Beschädigten geegen die Thater und Friedbrecher, auch die Ihren und deren Mithelffer und "Erhalter seine Gegenwehr und Verfolgung zuthun unverbothen, sondern "gänzlich vorbehalten senn soll.

S. 18. Nach dieser gesicherten Grundlegung wird endlich die Wiederlegung des Grundlosen Informatoris desto leichter, und der Beweiß desto überführlicher werden, daß

feine angelüsterte Behauptung und Verthendigung der Nechtmäßigkeit des Mecklen-burgischen Commissions-und Administrations-Wesens ganz nichtig und hinfällig sen. Woben es zum Voraus nicht unangemercket bleiben kann, daß der anmaßliche Informator alle diesenigen grund falsche und unerwiesene, auch nie zu erweisen siehende Narrafa und Imputata, welche die wiederseslichen Edel-Leute samt deren Schus-Haltern und Helsfers. Helsfern, wieder Ihro Hochfürstl. Durchl. angebracht, und von dem Reichs Hof-Raths Referenten nicht nur als Evangelische Wahrheiten angenommen, sondern auch öffentlich dafür venditiret werden wollen, ebenfals gang unbesonnen nachgebetet, und als erwiesene wahre Facta daher geschrieben habe, oh. ne sich gebührend zu bescheiben, daß Ihm als einem Privato, gegen von GOTT er, babene Regenten und Fürsten mehrere Behutsamkeit und Mäßigung, so viel die Bersonalia betrift, besser angestanden und obgelegen. Daß dahero tem Scripto die völligste Berechtigkeit wiederführe, wann es durch die Hand des Henkers öffentlich in Asche und in sein schändliches Nichts verwandelt wurde. Wie es dann auch an sich selbst nicht so viele Burdigkeit bat, daß es eine eigene Wiederlegung jemahle verdienen oder zu Wege bringen konnen.

J. 19. In so ferne aber mehrberührte Informations Searteque solche Principia in sich balt, welche ben denen, die keines bessern informiret sind, leichtlich zu Eindruck und Folgerung tienen konten, in so weit soll selbige einer Resutation würdig geachtet

S. 20.

Die hauptsichsten Irr-Sate weiche in dem Pro-Memoria ausgestreuet worden, sind folgende:

1.) Daß, wie der Kauser durch den Reichs-Hof-Rath, seiner Melnung nach, obne Protestation des Reichs eine Commission im Mecklenburgischen ergehen laffen tonnen; Also er auch eine Provisional-Regierung anzuordnen bemächtiget ware.

2.) Daß/ weil die bis bahin gedaurte Commision schon über Eilfmahlhundert Tausend Rithlr gekostet, ohne daß defifals eine ajoustirte Nechnung bengebracht werden konnen, der Kapier zu Ersparung mehrerer Kosten, dem nächsten Successori die Brovisional-Arministration mit gewisser Restriction aufzutragen befugt gewesen.

3) Daß diese so genannte Provisional-Administration alle Stunde, so bald des Herrn Herzogs Carl Leopolts Hochfürstl. Durchl. sich, wie es heistet, dem Kanser submictiret, aufgehoben werden konne.

4) Daß zu Benbehaltung der Kanserlichen Macht: Bollkonunenheit und feiner Reservaten, Dero Wahl-Capitulation bald in tensu restrictioni bald in sensu laciori zu erklären sen.

5.) Daß das Systema Imperii unausbleiblich dissolviret werden muste, wann bem Kanser die remedia provisoria entzogen, und die Kanserlichen Borrechte, die ad supremam Rectoriam potestatem gehörten, aboliret werden folten.

6.) Daß der Kanser einen Reichs Stand, der seine Lande beneficio Imperatoris besithet, in der Regierung nicht lediglich nach seiner Willkuhr schalten und walten lassen könnte.

7.) Daß der Kanser mit dem Fürsten von Nassau Siegen, ohne Wiederspruch Des Reiche, eine Entletzung der Regierung vorgenommen.

8.) Daß alle Reichs-Regierungs-Geschäfte des Kansers eigene und allein zuständige waren, zu teren Mit. Würkung die Reichs Stande nicht durch die Capitulatio.

nes, Recessis, und andere Reichs Constitutiones expresse verstattet worden waren.
9.) Daß des Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. als Regierenden Landes-Fürften Jura ben diefer Administration in habitu & fubstancia unverleget blieben, und nur deren Bebrauch sistiret und suspendiret wurde.

10) Daß die Mecklenburgische Sache gar nicht als ein Casus der in die Guaran-tie des Wesiphälischen Friedens einschlagen mögte, anzusehen sen. Auf jedweden Punet wird die Gegen-Information und folgliche grundliche Refutation ohnschwürig seyn.

S. 21. Was demnach ad 1.) den Irrwahn und die daraus genommene falsche Schluße Folge betrift: Daß wie der Kayser eine Commission ohne Wiederspruch des Reichs in Mecklenburg angeordnet, also er auch eine Provisional-Regierung zu verfügen befugt wäre: So ergiebet sich die Brundlosigkeit dieses Saties aus demjenigen zur Genüge, was S. 10. 11. 12. 13. 14. 15. aus dem Osnabrüggischen-Friedens-Schluß unwiederleglich ausgeführet worden. Denn weil nach dessen Articulo 17.

1.) alle Commisiones wieder die Alt=Reichs= fürstliche Landes=Boheits-

Rechte und uhralte Gerechtigkeiten auf ewig verbothen:

2.) Der Kayfer in der Wahl-Capitulation solchen Osnabrüggischen-Friedens-Schluß ausdrücklich beschworen, mithin alle Processe und Commissiones in der Reichs-fürsten Regalien-Sache klärlich abgeschworen, todt und ab erkläret, so kann wohl ohumöglich eine Commission in Mecklenburg nach den Reichs-Gese-Ben zugleich stathaft und nicht stathaft, sondern nothwendiger Folge, nach nicht anders als ungültig, todt und unkräftig sinn. Ist aber dieses, wie es denn die wahr-haftigste Wahrheit ist: So kann auch keine Administration Stat haben, weil diese mit der Commission in effectu einerlen, mithin mit allen in der Wahl-Capitulation nach dem Westphälischen Frieden vernichtigten Inhibitionen, Mandatis, Deerce tie, Reseriptie und allen dahin gehörigen Fürwänden, Ausstüchten und Einwendun= gen, auf ewig getödtet und verschworen. Daß aber das Reich sich diesen Reichs-Gesen-wiedrigsten Erfolgen gegen das Bauf Mecklenburg nicht offenbarlich wiedersehet, und dem daraus auf gesamte Reichs-Stände alt-Fürstlicher Säuser bevorhaltenden schädlichsten Prajudice mit kräftigstem Nachdruck abgeholffen worden, davon ist die Schuld nicht des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. benzumessen, als welche es an den kräftigsten und bundigsten Eircular. Vorstellungen nicht erwinden lassen, sondern es ist vielmehr der unglücklichen Situation der Conjuncturen zu zuschreiben, da die llebermacht derjenigen Chur-Fürstlichen Sassfer, welche hieben im Trüben zusischen, und den Untergang des Saufes Mecklensburg hiedurch zu erzwecken gedenken, auch denen noch ausvecht gesinneten Mitständen zum Anstoss dienen mussen, nicht mit dem Nachdruck hervor zu gehen, wie es von Gewissens und Rechts-wegen sonst erheischet worden. Unterdessen macht das tieffte Stillschweigen des gesamten Reichs, welches bifibero wegen der Mecklenburgischen Sachen zu svuren ift, die so genannte Commission nicht rechtmäßig noch Stathaft, sondern die Nichtigkeit derselben ist so unbeilbar, daß sie auch nicht einmahl mit Bewilligung des ganzen Reiche, wenn dieselbe anders möglich ware, zu heilen und an beben stehet.

Der ad 2.) von dem Informations macher aus der Kosibarkeit der Commission genommene Schein-Grund zu Behauptung einer vermeinten Administrations-Rechtmäsigkeit ist so erdärmlich, daß dessen blosse Anziehung auch schon so gut als eine Wiederlegung ist. Denn, wem hat das Jürstliche Zauf Mecklenburg wohl die Berursachung so unsäglicher Kossen und Beschädigungen anders zu danken, als dem Reichs-Hof-Nath, welcher sich durch allerhand Bordunstungen in die Verblendung bringen lassen, das unstathaste Commissions unwesen zur Gedurth zu bringen Wenn hat wohl diese Kossen. Ausschiedlung gewünschter und vergnüglicher sonn einem angemasseten nichtigsten Reichs-Hof-Naths Aussträgen gehorsam zu werden kein Bedenken getragen, weil die Ausmerglung und endliche völlige Einziehung der Mecklendurgischen Lande nur das einzige leidige Augenmerck hieben gewesen? Was aber solgt auch hieraus wohl unwiedersprechlicher als dieses das nächt Göttlicher Macht Hülffe alle diese Bergewaltigungen, Beranbungen und Beschätigungen, des Regierenden Zerrn Zerzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hockschlicher und Landsstriedbrechern, mit allen andern zu Acht und Bann verdammten Commissions-Creaturen, bis ausden lesten Heller redressiret werden müssen?

Wann ad 3.) der übel informirte Scribent die Aushebung alles von dem Reichs-Hof-Rath und seinen Anhängern in Mecklenburg gestisteten Linheils auf die Zeit der verlangten Submission des Regierenden Gerrn Gerzogs zu Meckkendung hinaussegen wollen; So hätte er frensich bester gethan, daß er das Ende des Commissional Unwesens nur lieber mit dem Ende der Welt bestimmet hätte. Denn so lange noch die Reichs Sesest in ihrem Vestand und unausgehoben Meiben, so tange bleibet auch das Commissions-Wesen nichtig und höchstervoent. Soll unm abseizten Ihro Zochfürst. Durcht die Unterwersfüng unter das Neichs Hofvähliche wiederrechtliche Verfahren zu hossen sein, so nun zuvor das Centsche Reich auf bören, das Tentsche Reich zu senn, und die Reichs Gesetze müsen vom ganzen Neich ausgerussen oder unverbindlich erkläret, von Ihro Hochstüsse müsen vom ganzen Neich ausgerussen oder unverbindlich erkläret, von Ihro Hochstüsse wührten Standes habende Sobeits-Rechte und Borzüge abgeleugnet werden. Solange aberdies habende Sobeits-Rechte und Borzüge abgeleugnet werden. Solange aberdies hinstlige Commission sur Bekand-habend zu erkennen. Von uhralten angestammeten Hochstes und Sinssen-Rechten sich abzugeben, und in der gerechtenen Sache eigenwillig ein Opsier seiner rebellischen Unterthanen nicht nich wen Reichse Hos Kegierenden Herrn Gerzogs zu Mecklenburg, als eines Kenners Ihret erheuren Alt-Fürstlichen Verzogs zu Mecklenburg, als eines Kenners Ihret ehneren Alt-Fürstlichen Verzogs zu Mecklenburg, als eines Kenners Ihret ehneren Oberhand dennsch das Unrecht nicht in Recht verwanden. Und Ihro Hochsürstl. Darchl. behalten allezeit den Vortheil Ihres Reichs-Gesenmäßis zur Verfolgs und Schadens-Kespamäßis wieder männiglichen bevor.

Daß ad 4.) der gegenseitige Informator den Kapserlichen Wahl-Capitulationen kast eine wächterne Eigenschaft behlegen, und deren Ausdeutung und Erklärung in vorkommenden Fällen vald ausgedehnt, bald eingeschrenkt, und kediglich der Will-kühr und Dünkung des Kapsers nach, eingerichtet haben will, solches wird allen densenigen seltsam und abgeschmackt vorkommen, die aus dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß S. Gaudeant &c. wissen, daß das Jus sassragis der Reichse Stände nicht nur in denen, in den Reichs-Gesessen ausgedruckten Fällen und Vegebenheiten, sondern auch NB. in dergleichen, mithin in allen unbestimmten Vorkommenheiten ewig vestgestellet sen. Und wie überhaupt die Occlaration eines Bessehs lediglich dem Beses-Beber nur zustehet, nun aber unstreitig, das der Kayser vor Sich alleine dem Reich kein Gesetz geben könne, sondern dazu das ganze Reich gehöre; So solget unverneinlich, daß dem Kayser die Macht, Seine Capitulation nach Beliebung zu erklären/ und zu erweitern, oder die nicht darinnen determinirte Fälle zu Seinen Reservatis zu rechnen, von den Reschs-Ständen, ohne Umsturz der ganzen Reichs-Versalfung nicht zugestanden werden könne.

Die ad 5.) von dem zudringlichen Informanten behauptet werden wollende Suprema rectoria Potestas des Kaysers in Borkehrung nöthiger Provisional-Mittelzun Behbehaltung des Reichs-Systematis, ist eine in den Neichs-Gesehen nicht erhörte Lehre, und läuft auf des Schul-Gelehrten Pöbels seichte Principia hinaus. Wert dat wehl jemahlen im Reich dem Kayser die Befugnist als ein Reservatum zuges leget, daß Er über die Joheit der Stände disponiren könntes Daß Er ein gewisses leget, daß Er über die Joheit der Stände disponiren könntes Daß Er ein gewisses leget, daß er über die Joheit der Stände disponiren könntes Daß Er ein gewisses leget, daß der Landes-Joheit einem Reichs-Fürsten einzuschränken, oder gar aufzuheben bemächtiget senn solte, davon sagen die Reichs-Gesese nichts. Was sind also die vermeinten Kayserlichen Reservatas Sie sind den Reichs-Rechten und dem Herkommen, auch dem gesund-vernünftigsten Begrif nach, nichts anderes, als diesenigen Handlungen des Kaysers, welche weder das Reich überhaupt, noch einen Reichs-Standinsonderheit in der Freyheit und Joheit angehenzund die Er nur ohne Abbruch und Beschrentung der Reichs-Fürstlichen Landes-Joheit und Territorial-Besugnisse zu erereiren besugt ist. Aus den Westphälischen Friedens-Icken sie bekannt, wie schamet hes Kayserlichen Abgesandten geworden, als sie so sehr auf die Kayserlichen Reservata provociret, und die Stände verlanget, sie sollten solche specifics, und worinnen sie eigentlich bestünden, angeben. Denn keiner gestrauste

trauete sich Rayserlicher Seiten die Reservata des Raysers zubestimmen, damit, wie von andern bereits bemerket ist, deren Nothdurft und Geringfügigkeit nicht je-Was nun zur Zeit des Westphälischen dermann in die Augen fallen mögte. Friedens so wenig als nachhero in den Reichs-Gesetzen determiniret werden kons nen, das wird der Informations Verfertiger ohnmöglich heut zu Tage zu bestimmen, noch weniger aber das Anmassen des Reichs. Hof-Rathe in der Medlenburgischen Zegalien-Sache, als ein Reservatum Cæsareum vorzubilden, sich gelüsten lassen durffen. Ueberhaupt lassen sich wohl gesundsvernünftig keine Reservation lassen durf-Heberhaupt laffen sich wohl gesundsvernunftig keine Reservata begreiffen, wo porher keine Jura gemesen, oder vergeben werden konnen. Die jedesmahl erwählten Kayfer haben ja vor ihrer Wahl nicht tie geringste Macht oder Befugnif in Anse. hung des Reichs. Sie lussen sich also auch ohnmöglich reserviren. Und die Wahl. Capitulation sehet Ihnen die Grenzen der Macht. So weit die gehen, so weit sind Reichs-Sürften daran verbunden. Die Abschritte davon oder Uebertretung dersel ben, sind an sich wohl keiner Befolgung fähig. Es wäre dann, daß es auch unter die Kanserliche Reservata gerechnet werden wolte, sich der eidlichen Zusage und Angelobnisse, die in der Wahl Capitulation geschehen, entbinden, und solche beliebig bint= ansetten zu dürffen.

S. 26. Wenn der gegentheilige Informator ad 6.) fich nicht ichenet, von Beichs-Standen, die Ihre Lande beneficio Imperatoris & Imperii besiten, etwas cinquicontten. so mag er solches von neuern Fürsten und Reichs Grafen, und andern kleinen Reichs. Eingesessenen verstehen. Dahin aber wird ihn die Unbescheidenheit boch wohl nicht veissen, daß er die Mecklenburgische Berzogthümer und Lande für solche beneficia Imperatoris & Imperii ausgeben, und darnach behaupten wolte, es könnte der Kayser des Geren Gerzogs von Mecklenburg Durchl. aus seinen von ubralter Unstammung besihenden dicionibus seinem Bedüncken nach esieiren, oder die Regierungs-form die in Mecklenburg ihrem ersten Ursprung und Gebrauch nach, indepedent gewesen, von tes Reichs Hof-Raths Borschriften dependent machen. Es ist auch das uhralter der Mecklenburgischen Lande, und deren Freyheit, auch nachherige eigenbeliebige Lehns-Oblation viel zu bekannt, ale daß baben eine Spur eines beneficii Imperatorii übrig bleiben konnte. Und wem sind aus des teutschen Reichs. Geschichten die Exempel unbekannt, da der freywillig eingesübrte Lehn= Nexus mit dem Reich wiederruflich gehalten, und desfals öffentliche Aufkundigungs-Aeusserungen landas Nieich gescheben sind, da Schutz und Niecht den Neiches Ständen benm Reich versaget werden wollen?

Die Art der Landes-Regierung eines Reichs Fürsten bleibt ihm nur lediglich vor Gott verantwortlich: Der Kayser aber oder dessen Reichs. Dos-Rath sinden
sich weder nach den Reichs-Rechten noch nach der Observanz ermächtiget, jeunahlen die Hände in die Landes. Regierung der alten Reichs-Jürsten zuschlagen.
Im Gegentheil ist dawieder in dem Westphälischen Frieden ausdrückliche Vorsehung geschehen, daß dahero auch ad 7.) das Nassowischen Freuwel in der Mecklenburgischen Sache ganz impertenent allegiret wird. Denn so groß der Unterscheid
ist, welcher sich an Alter und Vorzügen zwischen Mecklenburg und Rassau sindet;
So bekannt ist doch auch, daß das Reich wieder das damahlige Unternehmen to Kayssers ebenfalssehr geeisert, und dagegen unterm 10 Junii 1709, eine solenne protestation eingeleget. Zugeschweigen das dergleichen de facto geschehene Turbationes der
Reichs-Ständlichen hohen Jurium keiner Consequenz Macheren unterworffen,
sondern durch die Reichs-Gesetze mehrbewiesenermassen bereits vorlängst zur Richtigkeit und Krastlosigkeit verurtheilet sind.

Daß ad 8.) von dem Concipienten des Pro Memoria mit lateinischen Borten eingerückte axioma Lampadianum, nach welchen alle Reichs Regierungs Gesschäfte des Kaysers eigene und allein zuständige wären, zu deren Mit Würkung die Reichs Stände nicht durch die Capitulationes, Recessus und andere Reichs Constitutiones expresse verstattet worden, als woraus er die gefährliche Folge maschen will, daß der Kayser in der Mecklenburgischen Sache ohne Vorwissen und Benstime

Bepftinknung des gangen Reiche, Die geschehene bochft-wiederrechtliche Unternehmuns gen zu Werk zu bringen, ermächtiget gewesen ware, ist so ungereimt, daß es auch nur mehr einer Uebergehung als Wiederlegung würdig wäre. Wer der Abahrheit nach der Gewisheit der Reichs-historie auf den Brund fühlt, und die Befugnisse der Kayser in Absicht auf die Reichs Stände aus dem Alterthum untersuchet, der wird wissen, daß zwar die Römischen Kayser an sich auf dem Kömischen Wed. Erays freue Hände gehabt zu thun und zu lassen: Dahingegen aber im Teutschen Reich des Kaysers Gewalt auf die Einwilligung der teutschen Reichs Stände eingezogen. Und dahero ist dieses das Reichs-Gesetzund Verfassungs mäßige wahrhaftere Principium: Dass alle Besugnisse, Vorrechte und Hoheits Zuständigkeiten der teutschen Reichs-Fürsten dem Rayser, nicht anders als in so ferne er ebener gestalt in seinem Leb Lande ein alter Reichs-Fürst ist, nicht aber als teutschen Kayser zu kommen: dass allenthalben in Beurtheilung der Kayserlichen Vorrechte die Freyheit der alten Reichs Stände supponirct, und nach diefer von den Kapferlichen so genannten Retervacis geurtheilet werden musse. Hiegegen schadet auch (wie bereits hiebevor beherzt im Reich geschrieben und verfochten worden,) der Alt-Reichs-Fürstlichen Landes Hoheit nichts, daß verschiedene tentsche Rayser die Reichs-Fürsten wohl ehemahlen solchergestatt darinnen turbiret, und ben einiger Prävalenz und Borwichtigkeit an Kriegs-Macht, den alten Reichs-Fürsten vielmahl in das innerste Ihrer Prärogativen und höchsten Gerechtsamen gegriffen. Denn man wird auch dieses in der Reichs-Historie sinden das Denn man wird auch Dieses in der Reichs-Sistorie finden, taß tie teutschen Reichs-Sürsten dagegen Gut und Blut aufgesehet, um sich wieder alle Vergewaltigung ben Ihrer hergebrachten Hoheit zu erhalten. Was haben die Kayser Otto M. in Oesterreich und Zayern Henricus IV in Thüringen und Sachsen, wie auch die Friderici 1. & 11. mit ihren Bedrückungen und Bergewaltigungen der Reichs-zürsten anders gewonnen, als daß sie ein Blut Bad nach dem andern in Teutschland angerichtet, und vor sich und Ihr Ge= schlecht ein Ende mit Schrecken genommen haben. Denn, wie GOtt der Gerechten Sache der teutschen Zeichs-zürsten allezeit bengestanden, daß sie die Crone Ihter Freyheit veste gehalten, und solche schon ven nahe Tausend Jahre erhalten haben, also wird auch die Göttliche Allmacht des Regierenden Herrn Herz zogs zu Mecklenburg Hochswiftl. Durchl. gerechte Sache in Handhabung und Behauptung Ihrer althergebrachten Hoheir schon durchzusetzen, und aller Anseindung und Turbationen ohngeachtet, herrlich hinaus zu führen wissen-

Das ad 10.) der vorwisige Informator von der des zeren Zerzogs Carl Leopold Sochfürstl. Durchl. in habitu & substantia ben den bisherigen Bergewaltigungen in ialvo bleibenden Landes-Soheit und Regierung, und deren Cesstrung in Excrcitio einstreuen wollen, solches ist eine vermessene Disinction und Brilzle, wovon die Reichs-Gesetze nichts wissen, und die gesunde Bernunst keinen Bestif sassen kann. Denn wo haben wohl die Reichs-Gesetze das Wesen der Landes-Joheit von deren Gebrauch unterschieden? Und kann man sich wohl ein Recht ohne Gebrauch, und einen rechtmäßigen Gedrauch ohne Recht concipien? Wennte Landes-Joheit zugestanden werden muß, dem kann das Frereitium derselben so wenig genommen werden, als Licht und Wärme von der Sonne getrennet werden kann. Man siehet also augenscheinlich, wie weit es der Neichs-Josepstath und dessen blinde Anhänger gebracht, daß sich handgreisliche Contradictoria vor gereimte Dinge ausgeben, und es mit einander zu reimen sich unterstehen: Daß zemand ein Recht haben, und doch nicht erereiren, und wiederum ein Recht erereiren und nicht eigentlich haben dürste!

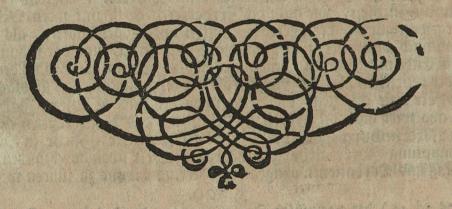
Daß endlich der Informations betürftigste Informator sein ungerathenes Pro-Memoria mit dem gehäßigen Sah schliessen wollen: es gehöre die Mecklenburgische Sache nicht ad Casus, wo die Westphälische Friedens Guarantie angerussen werden und Plat haben können, solches ik noch das letzte gewesen, was an der Volligkeit seiner überall grundlosen Schmäh und Läster schrift gesehlet hat. Es mögte ihm schwer fallen, ausser diesem Casu, einen andern Reichs Vorfall angeben



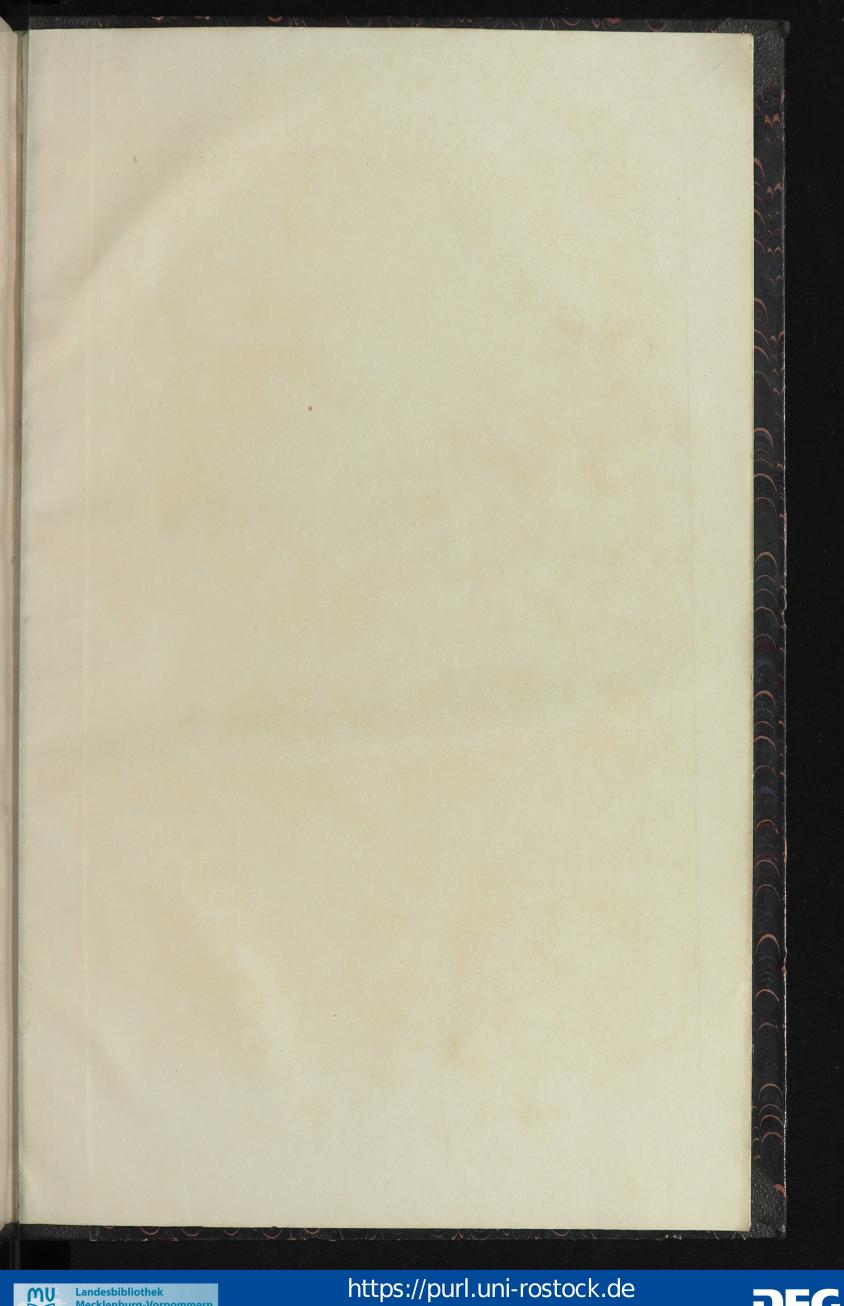
angeben zu können, welcher in die Westephälische Friedens-Gnarantie einschlagen solte. Es ist wohl dieser Sak unumstößlich und ausser allem unparthepischen und vernünstigen Wiederspruch: Daß derjenige Reichs-Jürst und Stand, welchem die im Westephälischen Frieden so theur erwordene und unverbrüchlichst besiätigte uhralte Sierheiten, Gerechtigkeiten und hohe Obrigkeit, wieder den klaren Buchstad des obangezogenen Arc. 8. S. I. 2. und Arc. 17. S. 3. gekränket, gerschnälert, und gar womöglich, entzogen werden wollen, so vielen Jug hat, die Guarantie des Friedens zur Schuthaltung anzugehen und auszusordern, als die Guarantie unentslichentliche Verdindlich und Schuldigkeit hat, dem, wieder den Friedens-Schluß vergewaltigten, turdirten und höchstelschädigten Reichs-Stand mit Guarantie mäßiger nachdrücklicher Hülsse ihr der That bezzuspringen, und dadurch den Umsturz des Reichs-Gesellichen Frieden-Schlusse selbst abzuswenden.

Da num Ihrojekt Regierende Sochfürst, Durchl zu Mecklenburg nach der Fatalität der bisherigen Conjuncturen, ausser allem Streit sich wieder den Westphälischen Frieden so offenbar beleidiget, vergewaltiget und turbiret sinden mussen, daß wehl nie ein Reichs-Stand größere Berechtigung zu Aufnöttigung der hoben Guaranteurs haben kann; So kann auch wohl kein billiger Zweissel walten,
es werde endlich von den Guaranteurs die höchste Nothwendigkeit zum Guaranties
mäßigem Loßbruch und Macht-Anwand eingeschauet, und von Ihnen endlich
der höchst beleidigte Alt-Reichs-Fürstlichen Mecklenburgischen Landes-Goheit
zur völligsten Indemnisation und Satissaction in Consormität der unmandelbaren

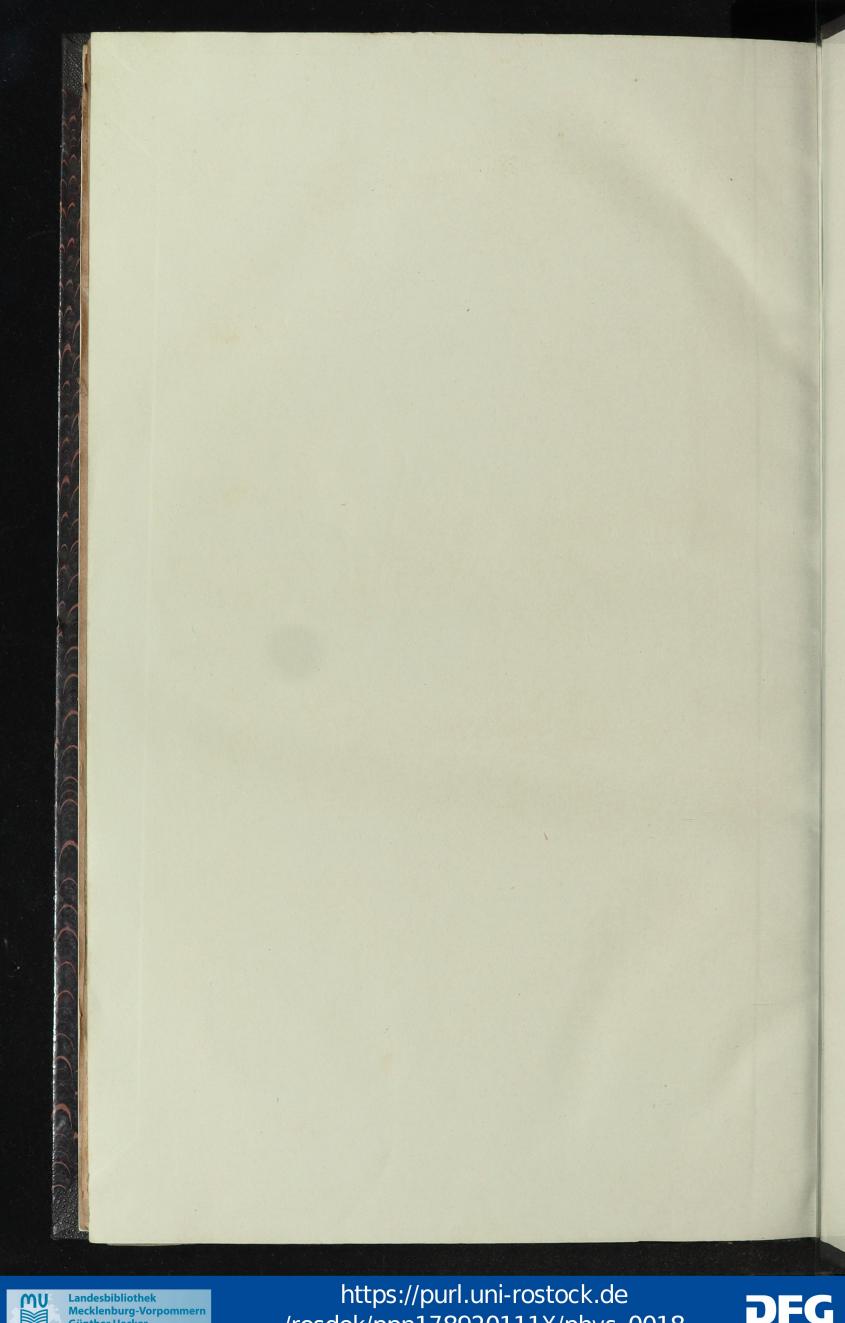




er and the control of the control of



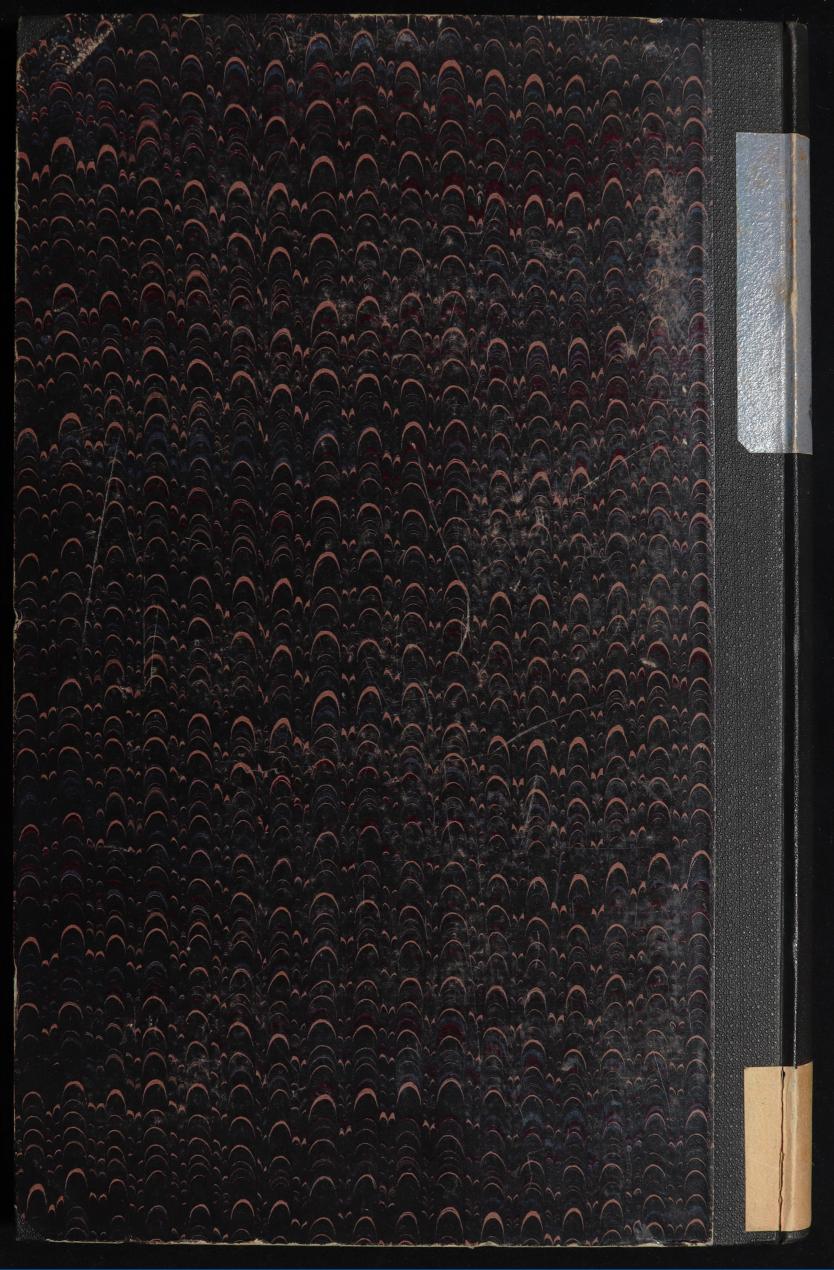














langten Submission des Regierenden Geren Gerzogs zu Meckienburg sseigen wollen: So hätte er frenkich bester gethan, daß er das Ende des Couls al-Unwesens nur lieber mit dem Ende der Welt bestimmet hätte. Denn so woch die Reichs Sesche in ihrem Bestand und unaufgehoben bleiben, so lange auch das Coumstions-Wesen nichtig und höchsvervoent. Soll und abseiz ro Jochfürstl. Durchl. die Unterwerssung unter das Neichs. Hofräthliche echtliche Versahren zu hossen sein, so müß zuvor das Teursche Reich auf das Teursche Reich zu senn, und die Reichs Gesetze müssen vom ganzen aufgerussen oder unverbindlich erkläret, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu lendurg aber Selbst Ihre, vermöge uhralten freyen zürsten-Svandes e Hoheits-Rechte und Vorzüge abgeleugnet werden. Solange aber die hit geschen kann, so lange ist es auch unmöglich ein Aichts sür etwas, unddie ige Commission sür Bestand-habend zu erkennen. Von uhralten angestam-Hoheits-und zürssen Rechten sich abzugeben, und in der gerechtesten eigenwillig ein Opster seiner rebellischen Unterthanen/ mithin vom Reichstath dependent zu werden, solches sind Sachen die weit unter der Würde eiz frechtgesimmeten alten Reichs-Fürsten gehören, und von der hohen Vegad-Regienweiten Sernaces Iheuren Alt-Fürstlichen Vorzüge und Gerechtsamkeiten, nicht zu erwarten Die ungerechte Gewalt aber, kann auch den ihrer langwierigsten über-

gen Oberhand dennoch das Unrecht nicht in Recht verwandem. Und Ihro
- d. behalten allezeit den Vortheil Ihres Reichs-Gesenmäßis
nd Schadens-Ærsazes wieder männiglichen bevor.

der gegenseitige Informator den Kanserlichen Wahl-Capitulationen Eigenschaft bedlegen, und deren Ausdeutung und Erklärung in len bald ausgedehnt, bald eingeschrenkt, und kediglich der Willzielt des Kaysers nach, eingerichtet haben will, solches wird allen und abgeschmackt vorkommen, die aus dem Osnabrüggischen und abgeschmackt vorkommen, daß das Jus suffragi der Reichsen ir in denen, in den Reichs-Gesegen ausgedruckten Fällen und dern auch NB. in dergleichen, mithin in allen unbestimmten Vorg vestgestellet sein. Und wie überhaupt die Ocelaration eines Ses Gesep-Geber nur zustehet, nun aber unstreitig, daß der Kayser m Reich kein Geseg geben könne, sondern dazu das ganze Reich zei unverneinlich, daß dem Kayser die Macht, Seine Capitulation i erklären/ und zu erweitern, oder die nicht darinnen determinirte eservatis zu rechnen, von den Reschs-Ständen, ohne Umsturz serfastung nicht zugestanden werden könne.

n dem zudringlichen Informanten behauptet werden wollende sude kaysers in Borkehrung nothiger Provisional-Mittel, des Keichs-Systematis, ist eine in den Reichs-Gesehen nicht erhörte auf des Schul-Gelehrten Pobels seichte Principia hinaus. Wer im Reich dem Kayser die Befugnist als ein Reservatum zuger die Joheit der Stände disponiren könnte? Das Er ein gewistdes-Joheit einem Reichs-Fürsten einzuschränken, oder gar htiget senn solte, davon sagen die Reichs-Gesene nichts. Was teinten Kayserlichen Reservata? Sie sind den Reichs-Rechten men, auch dem gesund-vernünftigsten Begrif nach, nichts anderes idlungen des Kaysers, welche weder das Reich überhaupt, noch tand insonderheit in der Freyheit und Joheit angehen, und die Er und Beschrenkung der Reichs-Fürstlichen Landes-Joheit und Imisse zu erereiren besugt ist. Aus den Westphälischen Friedannt, wie schamroth die Kayserlichen Abgesandten geworden, als Kayserlichen Reservata provociret, und die Stände verlanget, isce, und worinnen sie eigentlich bestünden, angeben. Denn keiner gestrauste

C7

50 50 88

17

20

A2 B5

B2

C2

B1